



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Januar 2008

Nummer 1

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	20. 12. 2007	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes	2
2023	19. 12. 2007	Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO)	6
21281 2120 2121 2124 2126 610	11. 12. 2007	Gesetz zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Gesetze und Verordnungen	8
75	10. 12. 2007	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO)	15
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ..	22

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die **neue** CD-ROM, Stand **1. Januar 2008**, ist Anfang Februar erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

1110

**Gesetz
zur Änderung des Landeswahlgesetzes
Vom 20. Dezember 2007**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
2. er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
3. seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Sätze werden Absatz 1.
- b) In Absatz 1 werden das Wort „Landeswahlausschuß“ durch das Wort „Landeswahlausschuss“ und das Wort „Kreiswahlausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuss“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden; § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 bleibt unberührt.“

3. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b wird das Wort „Landesreservelisten“ durch das Wort „Landeslisten“ ersetzt.
- b) In Buchstabe d werden das Wort „Landesreservelisten“ durch das Wort „Landeslisten“ und die Angabe „(§ 33 Abs. 1 bis 5)“ durch die Angabe „(§ 33 Abs. 1 bis 7)“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kreiswahlausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuss“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die von den zuständigen Kreistagen und Räten der kreisfreien Städte gewählt werden; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Kreiswahlausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuss“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „beschlußfähig“ durch das Wort „beschlussfähig“ ersetzt.
 - dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Im Übrigen finden auf den Kreiswahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.“

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Kreiswahlausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuss“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „Widerspruchsrecht“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Die Beisitzer in den Kreiswahlausschüssen, Wahlvorständen und Briefwahlvorständen sowie die Wahlvorsteher, Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über Ausschlussgründe Anwendung finden.“

7. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu den nach Absatz 1 gewählten Abgeordneten treten nach Verhältniswahlgrundsätzen weitere Abgeordnete aus gesondert gewählten Landeslisten nach § 33. Der Berechnung der Sitzzahlen wird eine Gesamtzahl von 181 Sitzen zugrunde gelegt.“

8. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

(1) Kreiswahlvorschläge können von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelwerbern eingereicht werden. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden.

(2) Die Landesliste muss die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge enthalten. Ein Bewerber, der in einem Kreiswahlvorschlag benannt ist, kann nur in der Landesliste derselben Partei benannt werden.

(3) Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen und von Landeslisten ist nicht zulässig.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.“

d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Beschuß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung.“

f) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergeb-

nis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt des Bewerbers einer Partei, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt nach den Sätzen 2 und 3 zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift sowie bei Parteien und Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf – unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Das Wort „Landesreserveliste“ wird jeweils durch das Wort „Landesliste“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 18 Abs. 1, 2, 3, 5, 7 und 8 sowie § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 4 und 5, Abs. 3 und 4 gelten entspre-

chend mit der Maßgabe, dass die Versicherungen an Eides statt nach § 18 Abs. 8 Satz 2 und 3 gegenüber dem Landeswahlleiter abzugeben sind. Die Versicherung an Eides statt nach § 18 Abs. 8 Satz 3 hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Landeswahlleiter ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Wahlausschuß“ durch das Wort „Wahlausschuss“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Landesreserveliste“ durch das Wort „Landesliste“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Kreiswahlausschuß“ und „Landeswahlausschuß“ durch die Wörter „Kreiswahlausschuss“ bzw. „Landeswahlausschuss“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Kreiswahlausschuß“ und „Landeswahlausschuß“ durch die Wörter „Kreiswahlausschuss“ und „Landeswahlausschuss“ ersetzt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Landesreservelisten“ durch das Wort „Landeslisten“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Reihenfolge in der Bekanntmachung gilt § 24 Abs. 2.“

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Landesreserveliste“ durch das Wort „Landesliste“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Stirbt der Bewerber eines Kreiswahlvorschlages oder verliert er seine Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages, haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung einen neuen Bewerber zu benennen.“

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt. Sie enthalten für die Wahl in Wahlkreisen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit dem Namen des Bewerbers sowie für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten der Parteien mit den Namen der ersten fünf Bewerber.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Die Reihenfolge der Landeslisten richtet sich zunächst nach der Zahl der Zweitstimmen, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Landeswahlleiter an, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Parteien. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Es folgen die Kreiswahlvorschläge ohne Landesliste in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Kreiswahlleiter, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Wahlvorschlagsträger.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

16. § 25 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Er gibt seine Stimmen geheim ab.“

(2) Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages sie gelten soll,

2. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

(3) Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wähler kann seine Stimmen nur persönlich abgeben.“

c) In Absatz 5 wird das Wort „Stimmzählgeräte“ durch das Wort „Wahlgeräte“ ersetzt.

18. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Buchstabe b das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ und nachfolgend das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Statt“ durch das Wort „statt“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Statt“ durch das Wort „statt“ ersetzt.

19. § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der Wähler anhand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der auf jeden Kreiswahlvorschlag entfallenen gültigen Erststimmen und der auf jede Landesliste entfallenen gültigen Zweitstimmen ermittelt.“

20. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig. Wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis hergestellt ist, ist die Erststimme ungültig, die Zweitstimme gültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.“

21. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der für die Briefwahl eingesetzte Briefwahlvorstand stellt fest, wie viele durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und die einzelnen Landeslisten entfallen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, 4, 7 und 8 werden das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“, in Nummer 5 das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelum-

schläge“ sowie in Nummer 5 und 6 das Wort „Statt“ durch das Wort „statt“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht nach § 2 verliert.“

22. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

(1) Im Wahlkreis ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

(2) Der Kreiswahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für die Bewerber und für die Landeslisten abgegeben worden sind und welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist. Er hat hierbei die Entscheidungen der Wahlvorstände zugrunde zu legen.

(3) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten über die Feststellung nach Absatz 2 Satz 1, dass er gewählt ist.“

23. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

(1) Die Zuweisung der Sitze auf der Landesliste erfolgt durch den Landeswahlausschuss, dem die Kreiswahlleiter die Wahlergebnisse ihrer Wahlkreise mitteilen.

(2) Der Landeswahlausschuss zählt zunächst die für jede Landesliste abgegebenen Stimmen zusammen. Er stellt dann fest, welche Parteien weniger als 5 vom Hundert der Gesamtzahl der Zweitstimmen erhalten haben. Diese Parteien bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden ferner die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber, der von einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen wurde, oder für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber einer Wählergruppe oder für einen im Wahlkreis erfolgreichen Einzelbewerber abgegeben haben. Durch Abzug der Stimmen nach den Sätzen 2 bis 4 von der Gesamtzahl der Stimmen wird die bereinigte Gesamtzahl der Zweitstimmen ermittelt, die der Sitzverteilung zugrunde gelegt wird.

(3) Durch Abzug der Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber von Parteien, die gemäß Absatz 2 am Verhältnisausgleich nicht teilnehmen, sowie der Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber von Wählergruppen oder der in den Wahlkreisen erfolgreichen Einzelbewerber von der Sitzzahl gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 wird die Ausgangszahl für die Sitzverteilung ermittelt.

(4) Die am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien erhalten nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung von der Ausgangszahl so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf ihre Landesliste entfallenen Zahl der Zweitstimmen zur bereinigten Gesamtzahl der Zweitstimmen zustehen (erste Zuteilungszahl). Jede Partei erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung ihrer Zweitstimmen durch den Zuteilungsdivisor und anschließender Rundung ergeben. Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze wie nach der Ausgangszahl auf die Landeslisten entfallen. Bei der Rundung sind Zahlenbruchteile unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abzurunden und Zahlenbruchteile ab 0,5 auf die darüber liegende Zahl aufzurunden. Kommt es bei Berücksichtigung von bis zu vier Stellen nach dem Komma zu Rundungsmöglichkeiten mit gleichen Zahlenbruchteilen, entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los, sofern nur ein Sitz zugeteilt werden kann. Zur Ermittlung des Zuteilungsdivisors ist die bereinigte Gesamtzahl der Zweitstimmen durch die Ausgangszahl

zu teilen. Falls nach dem sich so ergebenden Divisor bei Rundung insgesamt weniger Sitze als nach der Ausgangszahl vergeben würden, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl ergibt, herunterzusetzen; würden insgesamt mehr Sitze als nach der Ausgangszahl vergeben, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl ergibt, hinaufzusetzen.

(5) Haben Parteien mehr Sitze in den Wahlkreisen errungen, als ihnen nach Absatz 4 zustehen, wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um auch unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Zahl der Zweitstimmen gemäß dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Absatz 4 zu erreichen. Dazu wird die Zahl der in den Wahlkreisen errungenen Sitze der Partei, die das günstigste Verhältnis dieser Sitzzahl zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat, mit der bereinigten Gesamtzahl der Zweitstimmen nach Absatz 2 multipliziert und durch die Zahl der Zweitstimmen dieser Partei dividiert. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzverteilung ist mit einer Stelle hinter dem Komma zu berechnen und auf eine ganze Zahl nach Absatz 4 Satz 4 auf- oder abzurunden. Ist durch die erhöhte Ausgangszahl die Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese Ausgangszahl um eins erhöht.

(6) Von der für jede Landesliste nach Absatz 4 oder 5 ermittelten Abgeordnetenanzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgezogen. Die restlichen ihr zustehenden Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(7) Der Landeswahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze den Parteien zuzuteilen und welche Bewerber aus den Landeslisten gewählt sind.

(8) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die aus den Landeslisten Gewählten über die Feststellung nach Absatz 7, dass sie gewählt sind.“

24. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit der Feststellung seiner Wahl nach § 32 Abs. 2 oder § 33 Abs. 7, nicht jedoch vor Ablauf der Wahlperiode des alten Landtages.“

25. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 kann sie am Wahltag nach § 7 Abs. 1 stattfinden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

26. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Landesreservelisten“ durch das Wort „Landeslisten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Landesreserveliste“ jeweils durch das Wort „Landesliste“ ersetzt.

27. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst aus dem Landtag ausscheidet, wird der Sitz nach der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; ein späterer Parteiwechsel des Ausgeschiedenen bleibt unberücksichtigt. Auf der Landesliste bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt worden sind, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 6 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Auf der Landesliste bleiben ferner Bewerber außer Betracht, die im Wahlkreis gewählt und aus dem Landtag ausgeschieden sind. Ist die Landesliste erschöpft, bleibt

der Sitz leer; die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtags vermindert sich entsprechend.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erster Halbsatz auf einen Bewerber einer Partei zu, für die keine Landesliste zugelassen ist, oder auf den Bewerber einer Wählergruppe oder auf einen Einzelbewerber, findet eine Ersatzwahl statt. Die Ersatzwahl muss spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt stattfinden, in dem die Voraussetzung dafür eingetreten ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. § 32 Abs. 3, §§ 34 und 35 gelten entsprechend.

(3) Die Feststellung, wer nach Absatz 1 als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. Dieser benachrichtigt den Listennachfolger und fordert ihn auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt; er erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach Satz 2 erfolgenden Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Abgeordneten, dessen Nachfolge er antritt. Gibt der Listennachfolger bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Der Landeswahlleiter macht den Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag im Land bekannt.“

28. § 42 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bewerber einer Wählergruppe, die mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben, erhalten je gültige von ihnen erzielte Erststimme 3,50 Euro. Satz 1 gilt für Einzelbewerber entsprechend.“

29. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitung wird wie folgt gefasst:

„Das Innenministerium erlässt in der Landeswahlordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere in“.

b) In der Beschreibung zu § 3 werden die Wörter „und Auslegung“ gestrichen und nach dem Wort „Wählerverzeichnisse“ die Wörter „und Einsichtnahme in diese“ eingefügt.

c) In der Beschreibung zu §§ 18 bis 23 wird das Wort Landesreserveliste durch das Wort „Landesliste“ ersetzt.

d) In der Beschreibung zu § 26 werden die Wörter „Stimmzählgeräten“ und „Stimmzählgerät“ durch die Wörter „Wahlgeräten“ und „Wahlgerät“ ersetzt.

e) In der Beschreibung zu § 29 wird das Wort „Stimmzählgerät“ durch das Wort „Wahlgerät“ ersetzt.

30. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a

Abweichend von den §§ 22 Abs. 3, 24 Abs. 2 richtet sich bei der Landtagswahl, die auf die Landtagswahl 2005 folgt, die Reihenfolge nach der Stimmenzahl, die die Parteien bei der Landtagswahl 2005 erreicht haben.“

31. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2016 über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2007

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen
 Der Ministerpräsident
 (L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister
 Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2008 S. 2

2023

**Verordnung
 über die Entschädigung der Mitglieder
 kommunaler Vertretungen und Ausschüsse
 (Entschädigungsverordnung – EntschVO)
 Vom 19. Dezember 2007**

Aufgrund des

- § 36 Abs. 4 Satz 3, des § 39 Abs. 7 Satz 6, des § 45 Abs. 6 Satz 1 und des § 46 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380),
- § 30 Abs. 6 Satz 1 und des § 31 Satz 1 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380),
- § 16 Abs. 6 Satz 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und
- § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) (Artikel V des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen) vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380),

wird verordnet:

§ 1

Mitglieder kommunaler Vertretungen

(1) Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen können gezahlt werden

- a) ausschließlich als monatliche Pauschale
- oder
- b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld.

Mitglieder der Landschaftsversammlungen können auch ausschließlich Sitzungsgeld erhalten.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt

1. bei Ratsmitgliedern

- a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Gemeinden

bis 20.000 Einwohner	184 Euro
von 20.001 bis 50.000 Einwohner	252 Euro

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| von 50.001 bis 150.000 Einwohner | 336 Euro |
| von 150.001 bis 450.000 Einwohner | 418 Euro |
| über 450.000 Einwohner | 501 Euro |

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

- | in Gemeinden | monatliche Pauschale | Sitzungsgeld |
|-----------------------------------|----------------------|--------------|
| bis 20.000 Einwohner | 99 Euro | 17 Euro |
| von 20.001 bis 50.000 Einwohner | 166 Euro | 17 Euro |
| von 50.001 bis 150.000 Einwohner | 248 Euro | 17 Euro |
| von 150.001 bis 450.000 Einwohner | 332 Euro | 17 Euro |
| über 450.000 Einwohner | 414 Euro | 17 Euro |

2. bei Kreistagsmitgliedern

a) ausschließlich als monatliche Pauschale in Kreisen

- | | |
|-----------------------|----------|
| bis 250.000 Einwohner | 301 Euro |
|-----------------------|----------|

- | | |
|------------------------|----------|
| über 250.000 Einwohner | 384 Euro |
|------------------------|----------|

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

- | in Kreisen | monatliche Pauschale | Sitzungsgeld |
|------------------------|----------------------|--------------|
| bis 250.000 Einwohner | 248 Euro | 17 Euro |
| über 250.000 Einwohner | 332 Euro | 17 Euro |

3. bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten

a) ausschließlich als monatliche Pauschale

- | in Stadtbezirken | monatliche Pauschale |
|----------------------------------|----------------------|
| bis 50.000 Einwohner | 175 Euro |
| von 50.001 bis 100.000 Einwohner | 200 Euro |
| über 100.000 Einwohner | 225 Euro |

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

- | in Stadtbezirken | Monatl. Pauschale | Sitzungsgeld |
|----------------------------------|-------------------|--------------|
| bis 50.000 Einwohner | 120 Euro | 17 Euro |
| von 50.001 bis 100.000 Einwohner | 145 Euro | 17 Euro |
| über 100.000 Einwohner | 170 Euro | 17 Euro |

4. bei Mitgliedern der Landschaftsversammlungen

a) ausschließlich als monatliche Pauschale

169 Euro

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

- | | |
|----------------------|---------|
| monatliche Pauschale | 83 Euro |
| Sitzungsgeld | 43 Euro |

c) ausschließlich als Sitzungsgeld

85 Euro

5. bei Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

a) ausschließlich als monatliche Pauschale

169 Euro

b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld

- | | |
|----------------------|---------|
| monatliche Pauschale | 83 Euro |
| Sitzungsgeld | 43 Euro |

§ 2

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

Die Höhe der Sitzungsgelder beträgt

1. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 58 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung in Gemeinden

bis 20.000 Einwohner	17 Euro
von 20.001 bis 50.000 Einwohner	22 Euro
von 50.001 bis 150.000 Einwohner	26 Euro
von 150.001 bis 450.000 Einwohner	30 Euro
über 450.000 Einwohner	35 Euro
2. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 41 Abs. 3 und 5 der Kreisordnung und sachkundigen Einwohnern im Sinne des § 41 Abs. 6 der Kreisordnung in Kreisen

bis 250.000 Einwohner	30 Euro
über 250.000 Einwohner	35 Euro
3. bei sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung sowie des § 9 Nr. 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

	52 Euro.
--	----------

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- a) bei dem ersten Stellvertreter des Bürgermeisters und dem ersten Stellvertreter des Landrats

	den 3-fachen,
--	---------------
- b) bei weiteren Stellvertretern des Bürgermeisters und weiteren Stellvertretern des Landrats

	den 1,5-fachen,
--	-----------------
- c) bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen

	den 2-fachen,
--	---------------
- d) bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen einer Fraktion mit mehr als 10 Mitgliedern

	den 3-fachen,
--	---------------
- e) bei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen

	den 1-fachen
--	--------------

Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden bzw. Kreisen gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 a und 2 a;

- f) bei Bezirksvorstehern

	den 2-fachen Satz,
--	--------------------
- g) bei ersten und zweiten Stellvertretern des Bezirksvorstehers

	den 1-fachen Satz,
--	--------------------
- h) bei weiteren Stellvertretern des Bezirksvorstehers

	den 0,5-fachen Satz,
--	----------------------
- i) bei Fraktionsvorsitzenden in Bezirksvertretungen

	den 1-fachen Satz
--	-------------------

des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3, sofern die Hauptsatzung eine Regelung trifft.

(2) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung von 164 Euro monatlich. Die Gemeinde kann stattdessen in der Hauptsatzung bestimmen, dass die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung in Gemeindebezirken

bis 500 Einwohner	100 Euro
von 501 bis 1.000 Einwohner	113 Euro
von 1.001 bis 1.500 Einwohner	128 Euro
von 1.501 bis 2.000 Einwohner	142 Euro

von 2.001 bis 3.000 Einwohner

150 Euro

über 3.000 Einwohner

164 Euro

beträgt.

Der Anspruch des zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorstehers auf Ersatz seiner Auslagen, die durch die Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstanden sind (§ 33 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung), bleibt unberührt.

§ 4

Allgemeines

(1) Für die Einwohnerzahlen in § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 sowie in § 2 Nr. 1, 2 sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die nach § 78 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung der Wahl der Vertretung zugrunde gelegen haben.

(2) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Stellvertreter des Bürgermeisters oder des Landrats, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3.

(3) Aufwandsentschädigungen die in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt werden, werden anteilig gekürzt, wenn die Tätigkeit im Verlauf eines Kalendermonats beginnt oder endet.

(4) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 5

Fahrkosten

(1) Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorstehern werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen. Entsprechendes gilt für Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation der kommunalen Körperschaft, die dem Vorsitzenden oder – auf Veranlassung des Vorsitzenden oder der Vertretung – seinen Stellvertretern oder anderen Mitgliedern der Vertretung entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen (§ 6) handelt.

(2) Die Mitglieder kommunaler Vertretungen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen eine Netzkarte für das Gemeindegebiet oder Freifahrten zur Verfügung gestellt oder die Kosten übernommen werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ist eine Entschädigung in der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Landesreisekostengesetz vorgesehenen Höhe zulässig; bei Benutzung eines Fahrrads ist eine Entschädigung in der in § 6 Abs. 3 Landesreisekostengesetz vorgesehenen Höhe zulässig. Bei regelmäßigen oder gleichartigen Fahrkosten kann zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Fahrkostenerstattung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

(3) Mitgliedern der Landschaftsversammlungen und sachkundigen Bürgern im Sinne des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung sowie Mitgliedern der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und sachkundigen Bürgern im Sinne des § 9 Nr. 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr kann außerdem ein Übernachtungsgeld gezahlt werden, wenn die An- und Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Dasselbe gilt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Das in der Satzung festzusetzende Übernachtungsgeld darf den nach dem Landesreisekostengesetz zulässigen Betrag nicht übersteigen.

§ 6**Reisekostenvergütung**

(1) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteher Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

(2) Neben Reisekostenvergütung dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 7**Zusätzliche Unfallversicherung**

Neben der gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) bestehenden gesetzlichen Unfallversicherung kann für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher zusätzlich eine angemessene private Unfallversicherung abgeschlossen werden.

§ 8**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 22. Oktober 1994 (GV. NRW. S. 932) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2007

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2008 S. 6

21281

2120

2121

2124

2126

610

Gesetz

**zur Novellierung des Kurortgesetzes
sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer
Gesetze und Verordnungen**

Vom 11. Dezember 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

**zur Novellierung des Kurortgesetzes
sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Gesetze
und Verordnungen**

21281

Artikel I

**Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen
(Kurortgesetz – KOG)**

Inhaltsverzeichnis**1. Abschnitt****Begriffsbestimmungen, Staatliche Anerkennung**

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Grundsätze

2. Abschnitt**Voraussetzungen für die Artbezeichnungen**

§ 3 Gemeinsame Voraussetzungen für Kurorte

§ 4 Heilbad

§ 5 Kneipp-Heilbad

§ 6 Heilklimatischer Kurort

§ 7 Kneipp-Kurort

§ 8 Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb

§ 9 Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb

§ 10 Ort mit Peloid- oder Moor-Kurbetrieb

§ 11 Luftkurort

§ 12 Erholungsort

3. Abschnitt**Natürliches Heilwasser**

§ 13 Verwendung der Bezeichnung

§ 14 Naturbelassenheit, Polster und Filter

§ 15 Betreiben der Anlage

§ 16 Quellort

4. Abschnitt**Verfahren**

§ 17 Anerkennungsverfahren

§ 18 Nebenbestimmungen, Überprüfungen

§ 19 Führen von Artbezeichnungen

§ 20 Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung

§ 21 Zuständigkeiten

5. Abschnitt**Kurbeitrag für Bad Meinberg**

§ 22 Kurbeitrag

§ 23 Kurbeitragspflicht

§ 24 Dauer der Beitragspflicht

§ 25 Haftung, Auskunftspflicht

§ 26 Kurbeitragsregelungen

6. Abschnitt**Landesfachbeirat für Kurorte und Heilquellen**

§ 27 Errichtung und Tätigkeit

7. Abschnitt**Übergangs-, Bußgeld- und Schlussbestimmungen**

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Übergangsbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

1. Abschnitt**Begriffsbestimmungen, Staatliche Anerkennung****§ 1****Begriffsbestimmungen**

(1) Kurorte sind Gemeinden oder Teile von Gemeinden, in denen natürliche Heilmittel des Bodens oder des Klimas oder wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren oder sonstige wissenschaftlich anerkannte Präventions- und Heilverfahren zur Vorbeugung gegen Krankheiten oder zu deren Heilung oder Linderung durch zweckentsprechende Einrichtungen angewendet werden und die einen entsprechenden Ortscharakter aufweisen.

(2) Natürliche Heilmittel sind insbesondere Heilquellen, Heilmoore und andere Peloid- und Heilgase und Heilklima. Als natürliche Heilmittel gelten auch Heilstollen in na-

türlichen Höhlen oder ehemaligen Bergwerken. Die Qualität der natürlichen Heilmittel muss durch wissenschaftliche Analysen und Gutachten nachgewiesen sein und periodisch überprüft werden. Quellvorkommen gelten nur dann als Heilquellen, wenn sie aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer Eigenschaften oder der Erfahrung nach geeignet sind, Heilzwecken zu dienen und nach den Bestimmungen des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt sind.

(3) Erholungsorte sind klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete (Orte oder Ortsteile), die vorwiegend der Erholung dienen und einen artgerechten Ortscharakter vorweisen.

§ 2

Grundsätze

(1) Gemeinden werden auf Antrag als Kurort mit einer der nachfolgenden Artbezeichnungen staatlich anerkannt, wenn sie die in diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen erfüllen:

1. Heilbad oder Mineral-, Thermal-, Sole-, Peloid- oder Moorheilbad (§ 4),
2. Kneipp-Heilbad (§ 5),
3. Heilklimatischer Kurort (§ 6),
4. Kneipp-Kurort (§ 7),
5. Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb (§ 8),
6. Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb (§ 9),
7. Ort mit Peloid- oder Moor-Kurbetrieb (§ 10),
8. Luftkurort (§ 11).

Eine Gemeinde wird auf Antrag mit mehreren der in Satz 1 genannten Artbezeichnungen staatlich anerkannt, wenn die Voraussetzungen der betreffenden Artbezeichnungen gegeben sind. Die Anerkennung als Erholungsort erfolgt nach Maßgabe des § 12.

(2) Die staatliche Anerkennung kann auf einen oder mehrere Teile des Gemeindegebietes begrenzt werden.

(3) Eine staatliche Anerkennung kann der Antrag stellenden Gemeinde im Ausnahmefall auch dann erteilt werden, wenn einzelne Voraussetzungen in angemessener Entfernung auf dem Gebiet einer angrenzenden Gemeinde durch dauerhafte vertragliche Bindung oder in anderer Weise erfüllt werden.

(4) Bei der Anerkennung von Kurorten sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die allgemein anerkannten Grundsätze des Kur- und Bäderwesens sowie die Belange der Umwelt und die Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten.

(5) Die „Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“, herausgegeben vom Deutschen Heilbäderverband e.V. und vom Deutschen Tourismusverband e.V. in der jeweils gültigen Fassung sind zu berücksichtigen, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes keine abweichenden Regelungen ergeben.

(6) Bad Meinberg bedarf keiner staatlichen Anerkennung.

2. Abschnitt

Voraussetzungen für die Artbezeichnungen

§ 3

Gemeinsame Voraussetzungen für Kurorte

Eine der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Artbezeichnungen wird verliehen, wenn neben den jeweiligen speziellen Kriterien für die Artbezeichnung die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ein der Artbezeichnung entsprechendes Kurgebiet und dessen Darstellung und Erläuterung im Flächennutzungsplan;
2. der Schutz des Kurgebietes, der Gesundheitseinrichtungen, des Erholungswertes und der therapeutischen Möglichkeiten vor schädlichen Einwirkungen;

3. ein der Artbezeichnung entsprechender Ortscharakter und dessen Sicherung durch die Bauleitplanung;
4. ein wissenschaftlich anerkanntes und therapeutisch anwendbares Bioklima sowie eine entsprechende Luftqualität und deren periodische Überprüfung;
5. wissenschaftlich geprüfte, ärztlich erprobte und medizinisch anerkannte Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen und deren Bekanntgabe;
6. den Erfordernissen der Artbezeichnung angemessene Gesundheitseinrichtungen zur Vorbeugung gegen Krankheiten und zu deren Heilung und Linderung;
7. die Einbettung der Gesundheitseinrichtungen in die bebauten Gebiete und deren zentrale Lage im Kurgebiet;
8. die Erschließung des Kurgebietes durch Wegenetze sowie eine gute Erreichbarkeit der Gesundheitseinrichtungen;
9. eine Begegnungsstätte als Ort der Information und Kommunikation mit Angeboten zur Gesundheitserziehung und Freizeitgestaltung für alle Altersgruppen;
10. eine zentrale Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
11. der Artbezeichnung räumlich angemessene Grünflächen mit Ruhebereichen und Gesundheits- und Erlebnisorientierten Bereichen sowie Angeboten zur Wissensvermittlung, Kommunikation und Unterhaltung;
12. Sportanlagen im Kurgebiet sowie ein Hallenbad und/oder Freizeitbad im Kurgebiet oder in angemessener Entfernung;
13. die angemessene Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, älteren Personen, Familien und Kindern;
14. eine Beruhigung von Verkehrsstraßen insbesondere im Bereich von Gesundheitseinrichtungen;
15. Angebote zu gesundheitsfördernden und sportlichen Aktivitäten sowie kulturelle Angebote;
16. gesundheitsorientierte Ernährungsangebote, Ernährungs- und Diätberatung;
17. Maßnahmen zum Schutz von nichtrauchenden Personen in Gesundheitseinrichtungen, Gaststätten und Beherbergungsbetrieben;
18. Vorhaltung einer insgesamt erholungsgerechten Infrastruktur, wie z.B. ein ausgeschildertes Wander- und Radwegenetz, beruhigte Verkehrszonen, ausreichende Ausschilderung touristischer Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten.

§ 4

Heilbad

Die Artbezeichnung „Heilbad“ (Mineral-, Thermal-, Sole-, Peloid- oder Moorheilbad) wird verliehen, wenn neben den Voraussetzungen nach § 3 die nachstehenden Kriterien erfüllt sind:

1. die Verfügbarkeit eines natürlichen, wissenschaftlich anerkannten und durch Erfahrung bewährten Heilmittels des Bodens, das regelmäßigen Kontrollanalysen unterzogen wird;
2. leistungsfähige und qualifizierte Gesundheitseinrichtungen zur Abgabe und therapeutischen Anwendung des Heilmittels mit angemessener kurärztlicher und pflegerischer Betreuung;
3. stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sowie Spezialkliniken;
4. ausgedehnte Grünanlagen sowie Naturbereiche mit einem gekennzeichneten Wegenetz für Terrainkuren;
5. mindestens eine als Kurärztin oder Kurarzt niedergelassene, kassenärztlich zugelassene Person mit je nach Bädersparte eventuell hinzutretender, indikationsbezogener Zusatzweiterbildung;
6. die Vorhaltung von Fachpersonal zur indikationsbezogenen Gesundheitsberatung;

7. die Einhaltung einschlägiger gesundheitsrechtlicher Vorschriften.

§ 5

Kneipp-Heilbad

Die Artbezeichnung „Kneipp-Heilbad“ wird verliehen, wenn neben den Voraussetzungen nach § 3 die nachstehenden Kriterien erfüllt sind:

1. leistungsfähige Einrichtungen zur Anwendung wissenschaftlich anerkannter hydrotherapeutischer Heilverfahren (insbesondere solche nach Kneipp) mit angemessener ärztlicher und fachlicher Betreuung sowie von mindestens drei vollständig auf die Kneipp-Therapie eingestellten Betrieben;
2. Kneipp-Gesundheitseinrichtungen gemäß den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Kneippheilbäder und Kneippkurorte;
3. die Sicherstellung der Voraussetzungen für die Vermittlung des Prinzips der fünf Heilfaktoren der Physiotherapie nach Kneipp;
4. Grünanlagen sowie Naturbereiche mit einem gekennzeichneten Wegenetz für Terrainkuren und Wassertretstellen und Armbadeanlagen;
5. ein mindestens zehnjähriges unbeanstandetes Bestehen als „Kneipp-Kurort“;
6. die Betreuung der Gesundheitsgäste durch Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen „Physiotherapeutin oder Physiotherapeut, Masseurin oder Masseur, medizinische Bademeisterin oder Bademeister“, die nachweislich mit der Physiotherapie nach Kneipp vertraut sind;
7. die Vorhaltung von Fachpersonal zur indikationsbezogenen Gesundheitsberatung;
8. mindestens eine als Kurärztin oder Kurarzt niedergelassene, kassenärztlich zugelassene Person, die mit der Physiotherapie nach Kneipp vertraut ist, zum Beispiel mit der hinzutretenden Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren, Physikalische Therapie oder Facharztausbildung für Physikalische und Rehabilitative Medizin.

§ 6

Heilklimatischer Kurort

Die Artbezeichnung „Heilklimatischer Kurort“ wird verliehen, wenn neben den Voraussetzungen nach § 3 die nachstehenden Kriterien erfüllt sind:

1. der Nachweis der besonderen therapeutischen Eigenschaft des Klimas und seiner Wirkung durch wissenschaftliche Begutachtung;
2. eine Klimastation zur ständigen Überwachung der Eigenschaften des Klimas;
3. leistungsfähige Gesundheitseinrichtungen zur therapeutischen Einsetzbarkeit des Klimas mit angemessener ärztlicher und pflegerischer Betreuung;
4. ausgedehnte Naturbereiche und Grünanlagen mit einem gekennzeichneten klimatherapeutischen Wegenetz für Terrainkuren;
5. mindestens eine als Kurärztin oder Kurarzt niedergelassene, kassenärztlich zugelassene Person, mit Erfahrungen in der Medizinischen Klimatologie.

§ 7

Kneipp-Kurort

Die Artbezeichnung „Kneipp-Kurort“ wird verliehen, wenn neben den Voraussetzungen nach § 3 die nachstehenden Kriterien erfüllt sind:

1. verschiedenartige Gesundheitseinrichtungen zur Durchführung wissenschaftlich geprüfter hydrotherapeutischer Heilverfahren (insbesondere solche nach Kneipp) mit angemessener ärztlicher und pflegerischer Betreuung;
2. die Sicherstellung der Voraussetzungen für die Vermittlung des Prinzips der fünf Heilfaktoren der Physiotherapie nach Kneipp;

3. ausgedehnte Naturbereiche und Grünanlagen mit einem gekennzeichneten Wegenetz für Terrainkuren und Wassertretstellen und Armbadeanlagen;

4. die Betreuung der Gesundheitsgäste durch Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen „Physiotherapeutin oder Physiotherapeut, Masseurin oder Masseur, medizinische Bademeisterin oder Bademeister“, die nachweislich mit der Physiotherapie nach Kneipp vertraut sind;

5. mindestens eine als Kurärztin oder Kurarzt niedergelassene, kassenärztlich zugelassene Person, die mit der Physiotherapie nach Kneipp vertraut ist, zum Beispiel mit hinzutretender Zusatzbezeichnung Naturheilverfahren, Physikalische Therapie oder der Facharztausbildung für Physikalische und Rehabilitative Medizin.

§ 8

Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb

Die Artbezeichnung „Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb“ wird verliehen, wenn neben den Voraussetzungen nach § 3 die nachstehenden Kriterien erfüllt sind:

1. das Vorhandensein einer staatlich anerkannten Quelle mit natürlichem, wissenschaftlich anerkanntem und bewährtem Heilwasser;
2. der Nachweis der durch Erfahrung bewährten therapeutischen Eignung des Heilwassers durch ein medizinisch-balneologisches Gutachten;
3. der Nachweis der chemischen Zusammensetzung und der physikalischen Eigenschaften sowie der einwandfreien hygienischen und mikrobiologischen Beschaffenheit des Heilwassers durch Analysen und Vornahme regelmäßiger Kontrolluntersuchungen;
4. der Betrieb leistungsfähiger Gesundheitseinrichtungen zur therapeutischen Anwendung des Heilwassers unter ärztlicher und pflegerischer Betreuung;
5. kurortgerechte Park- und Grünanlagen mit einem gekennzeichneten Wegenetz für Wanderungen und Terrainkuren;
6. mindestens eine als Kurärztin oder Kurarzt niedergelassene, kassenärztlich zugelassene Person;
7. das Vorhandensein einer gültigen Erlaubnis nach § 13 Arzneimittelgesetz.

§ 9

Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb

Die Artbezeichnung „Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb“ wird verliehen, wenn neben den Voraussetzungen nach § 3 die nachstehenden Kriterien erfüllt sind:

1. der Betrieb eines Stollens (Höhle, ehem. Bergwerk), dessen spezifische Eigenschaften therapeutisch genutzt werden;
2. ein wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung bewährtes, therapeutisch anwendbares Klima im Heilstollen, dessen Eigenschaften periodisch überprüft werden;
3. der Betrieb geeigneter, indikationsbezogener Gesundheitseinrichtungen zur Vorbeugung gegen Krankheiten sowie zu deren Linderung oder Heilung mit angemessener ärztlicher und pflegerischer Betreuung;
4. kurortgerechte Park- und Grünanlagen mit einem gekennzeichneten Wegenetz für Wanderungen und Terrainkuren;
5. mindestens eine als Kurärztin oder Kurarzt niedergelassene, kassenärztlich zugelassene Person.

§ 10

Ort mit Peloid- oder Moor-Kurbetrieb

Die Artbezeichnung „Ort mit Peloid- oder Moor-Kurbetrieb“ wird verliehen, wenn neben den Voraussetzungen nach § 3 die nachstehenden Kriterien erfüllt sind:

1. die Verfügbarkeit von natürlichem, wissenschaftlich anerkanntem und bewährtem Peloid als Heilmittel;

2. der Nachweis der chemischen Zusammensetzung und der physikalischen Eigenschaften der Peloide durch Peloid-Analysen und Vornahme regelmäßiger Kontrollanalysen;
3. der Nachweis der krankheitsheilenden, -lindernden oder -verhütenden, durch Erfahrung bewährten Eigenschaften der natürlichen Peloide durch ein medizinisch-balneologisches Gutachten;
4. der Betrieb leistungsfähiger Gesundheitseinrichtungen zur therapeutischen Anwendung der Peloide unter ärztlicher und pflegerischer Betreuung;
5. kurortgerechte Park- und Grünanlagen mit einem gekennzeichneten Wegenetz für Wanderungen und Terrinkuren;
6. mindestens eine als Kurärztin oder Kurarzt niedergelassene, kassenärztlich zugelassene Person;
7. die Einhaltung einschlägiger gesundheitsrechtlicher Vorschriften.

§ 11 Luftkurort

Die Artbezeichnung „Luftkurort“ wird verliehen, wenn die Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 4, 7 bis 11 und 13 bis 17 des § 3 erfüllt sind. In Verbindung mit dieser Artbezeichnung kann die Zusatzartbezeichnung Kurmittelgebiet verliehen werden, wenn im Kurgebiet auftretende natürliche Heilmittel des Bodens vorhanden sind.

§ 12 Erholungsort

Die Artbezeichnung „Erholungsort“ kann verliehen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Nrn. 3, 10, 11, 13, 14 und 18 erfüllt sind.

3. Abschnitt Natürliches Heilwasser

§ 13 Verwendung der Bezeichnung

Der zur Nutzung einer Heilquelle berechtigten Person kann nach staatlicher Anerkennung gemäß § 16 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auf Antrag das Recht verliehen werden, für das Wasser unter Hinweis auf die staatliche Anerkennung die Bezeichnung „Natürliches Heilwasser“ zu verwenden, wenn

1. die Herkunft aus einer staatlich anerkannten Heilquelle ohne Entzug irgendwelcher Bestandteile oder Zusatz irgendwelcher Stoffe – Naturbelassenheit –,
2. die Abfüllung am Quellort,
3. der wissenschaftlich belegte Ausschluss chemischer und biologischer Veränderungen,
4. die Festsetzung der durch Erfahrung bewährten, traditionellen Hauptheilanzeigen sowie Gegenanzeigen sowie
5. eine gültige Erlaubnis nach § 13 Arzneimittelgesetz nachgewiesen sind.

§ 14 Naturbelassenheit, Polster und Filter

(1) Die Naturbelassenheit des Heilwassers gilt als nicht beeinträchtigt, wenn beim Abfüllen oder Lagern des Wassers oder vor dem Verabreichen Filter oder Druckpolster verwendet werden müssen. Hierbei dürfen die in der Heilwasseranalyse festgestellten medizinisch wesentlichen Bestandteile (Charakteristik) nicht geändert werden; die zulässige Schwankungsbreite beträgt bei gelösten festen Bestandteilen n= 20 von Hundert.

(2) Die Verwendung eines Stickstoff- oder Kohlendioxid-Druckpolsters ist nur zulässig, um das Calcium/Kohlendioxid-Gleichgewicht zu erhalten, Eisenausscheidung oder -oxidation zu verhindern oder zu mindern, das Abfüllen zu beschleunigen oder zur Vorratshaltung.

(3) Die Verwendung eines Filters ist nur zulässig, um ausgefallene Bestandteile oder natürlicherweise im Wasser auftretende Mikroorganismen abzufangen. Die Anforderungen des § 5 Trinkwasserverordnung müssen erfüllt werden.

(4) Bei Verwendung eines Druckpolsters oder Filters muss die Charakteristik gewahrt bleiben.

§ 15 Betreiben der Anlage

(1) Die Anlage muss hygienisch einwandfrei betrieben werden; entsprechende Auflagen können auch nach der Verleihung erteilt werden.

(2) Das Umschlagen des Heilwassers in Tankwagen außerhalb des Quellortes ist unzulässig.

§ 16 Quellort

(1) Quellort ist der Ort, an dem das Heilwasser aus dem Boden zutage tritt oder gefördert wird. Als Quellort gilt auch der Ort, an dem das Heilwasser aus einer mit der Quellöffnung fest verbundenen Rohrleitung austritt.

(2) Eine Rohrleitung kann gestattet werden, wenn Geländegestaltung oder zulässige Bodennutzung dem Abfüllen an der Quellöffnung entgegenstehen.

(3) Beim Abfüllen am Quellort oder beim Verabreichen von Trinkkuren müssen Verunreinigungen und Veränderungen im Sinne von § 13 Nr. 3 ausgeschlossen sein.

4. Abschnitt Verfahren

§ 17 Anerkennungsverfahren

(1) Die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens setzt einen schriftlichen Antrag der Gemeinde, für deren Gebiet die Artbezeichnung gelten soll, bei der zuständigen Behörde voraus. Die Gemeinde hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die beantragte Artbezeichnung nachzuweisen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Unterlagen, Analysen und Gutachten beizubringen.

(2) Die Kosten des Anerkennungsverfahrens sind von der Antrag stellenden Gemeinde zu tragen.

(3) Die staatliche Anerkennung ist im Ministerialblatt (Teil I) für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

§ 18 Nebenbestimmungen, Überprüfungen

(1) Die Verleihung der staatlichen Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Zur Sicherstellung des Fortbestands von Anerkennungsvoraussetzungen können auch nachträglich Auflagen erteilt werden.

(2) Das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen ist von der zuständigen Behörde im regelmäßigen Abstand von längstens zehn Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Verleihung der Artbezeichnung an, zu überprüfen. Bereits anerkannte Kur- und Erholungsorte sind in einem Zeitraum bis fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu überprüfen. Bei Überprüfung festgestellte fehlende Anerkennungsvoraussetzungen sind innerhalb von fünf Jahren nach Feststellung nachzuweisen.

(3) Die Gemeinde hat die Eigenschaften des Klimas und der Luft periodisch überprüfen zu lassen und die Ergebnisse der Analysen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

(4) Die zuständige Behörde ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen zu überprüfen und die betreffenden Anlagen zu überwachen.

§ 19

Führen von Artbezeichnungen

- (1) Eine Artbezeichnung nach § 2 Abs. 1 darf öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde nur verwendet werden, wenn sie staatlich verliehen worden ist; dies gilt nicht für Bad Meinberg. Die Artbezeichnung darf im amtlichen Verkehr nur mit dem Zusatz „staatlich anerkannt“ verwendet werden.
- (2) Wird eine Artbezeichnung für einen räumlich abgegrenzten Teil der Gemeinde verliehen, so darf sie nur in Verbindung mit dem Namen des anerkannten Gemeindeteiles verwendet werden.
- (3) Ist eine Artbezeichnung nach § 2 Abs. 1 nicht anerkannt, darf öffentlich oder im Geschäftsverkehr auch die allgemeine Bezeichnung „staatlich anerkannter Kurort“ in Verbindung mit einem Gemeindenamen nicht verwendet werden.
- (4) Die Verleihung einer Artbezeichnung nach § 2 Abs. 1 berechtigt nicht zu einer Änderung des Gemeindenamens. Die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Bad“ im Gemeindenamen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Andere Bezeichnungen als die in § 2 Abs. 1 genannten Artbezeichnungen dürfen öffentlich oder im Geschäftsverkehr mit einem Gemeindenamen nicht verwendet werden, wenn sie geeignet sind, eine Artbezeichnung nach § 2 Abs. 1 vorzutäuschen oder mit dieser verwechselt zu werden.

§ 20

Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung

- (1) Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn zum Zeitpunkt der Anerkennung eine der in §§ 3 bis 12 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt war.
- (2) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen für die Verleihung der Artbezeichnung nicht nur vorübergehend entfallen ist oder eine festgesetzte Nebenbestimmung nicht erfüllt worden ist. Die staatliche Anerkennung kann ferner widerrufen werden, wenn Zweifel bestehen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen und die betroffene Gemeinde der ihr obliegenden Nachweispflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt.
- (3) Der Gemeinde ist die Gelegenheit einzuräumen, festgestellte Mängel innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu beseitigen.
- (4) Die Rücknahme oder der Widerruf der staatlichen Anerkennung ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

§ 21

Zuständigkeiten

- (1) Über die staatliche Anerkennung und die Verleihung einer Artbezeichnung nach § 2 Abs. 1 sowie deren Rücknahme bzw. Widerruf und über das Weiterführen einer Artbezeichnung entscheidet die Bezirksregierung nach Anhörung des Landesfachbeirates.
- (2) Die Zuständigkeit zur Verleihung des Rechtes, die Bezeichnung „Natürliches Heilwasser“ gemäß § 13 zu verwenden, liegt bei der Bezirksregierung.

5. Abschnitt

Kurbeitrag für Bad Meinberg

§ 22

Kurbeitrag

- (1) Bad Meinberg kann im Kurgebiet für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag erheben. Die Vorschriften über die Erhebung von Benutzungsgebühren bleiben unberührt.

(2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Das veranschlagte Beitragsaufkommen soll den für Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen erforderlichen Aufwand, der sonst von dem Bad selbst aufzubringen wäre, ausschließlich des Wertes der bereitgestellten eigenen Grundstücke nicht überschreiten. Die Kurbeitragsregelung (§ 26) kann bestimmen, dass die Gemeinde Horn-Bad Meinberg einen angemessenen Anteil an dem Kurbeitragsaufkommen für eigene Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erhält.

§ 23

Kurbeitragspflicht

(1) Kurbeitragspflichtig ist, wer

- a) im Kurgebiet Unterkunft nimmt, ohne in ihm seine Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 1 des Meldgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu haben oder
- b) ohne im Kurgebiet Unterkunft zu nehmen, Kureinrichtungen in Anspruch nimmt.

Unterkunft im Kurgebiet nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, wie Fahrzeug oder Zelt, im Kurgebiet übernachten.

(2) Der Beitragspflicht unterliegen Personen nicht, soweit und solange sie

- a) vor Vollendung des 14. Lebensjahres das Kurgebiet nur in Begleitung erziehungsberechtigter Personen aufsuchen,
 - b) nach ihrem Alter oder aufgrund psychischer oder physischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Gesundheitseinrichtungen oder zur Teilnahme an Gesundheitsveranstaltungen nicht in der Lage sind,
 - c) am Ort eine Schule besuchen, für einen Beruf ausgebildet oder weitergebildet werden, ihren Beruf ausüben,
 - d) Wehrdienst oder Ersatzdienst am Ort leisten oder
 - e) Verwandte bis zum 2. Grad vorübergehend besuchen.
- (3) Bei unentgeltlicher Abgabe von Kurausweisen ist ein Nachweis zu führen. Ermäßigungen bis zu 50 % des Kurbeitrages dürfen aus sozialen Gründen gewährt werden.

§ 24

Dauer der Beitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht beginnt in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) mit dem Tag der Anreise, in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) mit dem Tag der Inanspruchnahme der Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsveranstaltungen. Sie endet in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) mit dem Tag der Abreise, in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) mit dem Tag, an dem Gesundheitseinrichtungen oder Gesundheitsveranstaltungen letztmalig in Anspruch genommen worden sind. Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise gelten in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) als ein Tag.

§ 25

Haftung, Auskunftspflicht

(1) Wer in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2 Personen gegen Entgelt beherbergt oder Unterkunftsmöglichkeit gewährt, kann durch die Kurbeitragsregelung (§ 26) verpflichtet werden, diese Personen dem Bad zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und an das Bad abzuliefern; er haftet insoweit für den Kurbeitrag. Das gilt in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) für die Inhaber von Einrichtungen, in denen beitragspflichtige Personen betreut werden, auch dann, wenn diese nicht beherbergt werden oder in eigenen Wohngelegenheiten nicht Unterkunft nehmen.

(2) Die Kurbeitragspflichtigen und die nach Absatz 1 haftenden Personen sind verpflichtet, auf Verlangen

über die Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Kurbeitrages erheblich sind.

§ 26

Kurbeitragsregelungen

(1) Einzelheiten der Festsetzung, Entrichtung, Höhe und Ermäßigung des Kurbeitrages werden durch eine Kurbeitragsregelung bestimmt.

(2) Die Kurbeitragsregelung wird für Bad Meinberg durch Satzung nach § 11 des Gesetzes über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GV. NRW. 1949 S. 269) erlassen.

(3) Die Kurbeitragsregelung kann bestimmen, dass Personen, die innerhalb eines Kalendermonats weniger als drei Tage Unterkunft im Kurgebiet nehmen, nicht der Beitragspflicht unterliegen.

6. Abschnitt

Landesfachbeirat für Kurorte und Heilquellen

§ 27

Errichtung und Tätigkeit

(1) Bei dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium wird ein Landesfachbeirat für Kurorte und Heilquellen eingerichtet. Er ist bei allen grundsätzlichen Fragen, die Kurorte und das Bäderwesen betreffen, zu beteiligen und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann Regelungen insbesondere zur Zusammensetzung des Landesfachbeirates, seiner Einberufung und seinen Aufgaben treffen.

7. Abschnitt

Übergangs-, Bußgeld- und Schlussbestimmungen

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 13 die Bezeichnung „Natürliches Heilwasser“ verwendet,
2. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 eine Artbezeichnung im Sinne des § 2 Abs. 1 verwendet,
3. entgegen § 19 Abs. 3 die Bezeichnung „staatlich anerkannter Kurort“ verwendet,
4. entgegen § 19 Abs. 5 eine Bezeichnung verwendet, die geeignet ist, eine Artbezeichnung im Sinne des § 2 Abs. 1 vorzutäuschen oder mit dieser verwechselt zu werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz die nach § 21 Abs. 1 zuständige Behörde.

§ 29

Übergangsbestimmung

Aufgrund des Kurortgesetzes vom 8. Januar 1975 (GV. NRW. S. 12) erteilte staatliche Anerkennungen bleiben unter ihrer bisherigen Artbezeichnung aufrechterhalten.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 1975 (GV. NRW. S. 12),
2. die Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Kurort vom 21. Juni 1983 (GV. NRW. S. 254),

3. die Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Erholungsort vom 29. September 1983 (GV. NRW. S. 428).

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010 über die Auswirkungen des Gesetzes. In dem Bericht soll auch auf die Einführung neuer Artbezeichnungen eingegangen werden.

610

Artikel II

Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

§ 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden die Angaben „nach der Erholungsortverordnung vom 29. September 1983 (GV. NRW. S. 428)“ gestrichen.

2124

Artikel III

Gesetz über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger (Landeshebammen-gesetz – LHebG NRW)

Das Gesetz über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger (Landeshebammen-gesetz – LHebG NRW) vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Regelung der Berufsanerkennung EU- und Drittstaatenangehöriger für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe und zur Änderung anderer Gesetze und Verordnungen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 2 werden die Wörter „bei der Bezirksregierung Münster“ gestrichen.

2124

Artikel IV

Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für den Operationsdienst (WeiV-OP)

Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für den Operationsdienst (WeiV-OP) vom 11. April 1995 (GV. NRW. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Regelung der Berufsanerkennung EU- und Drittstaatenangehöriger für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe und zur Änderung anderer Gesetze und Verordnungen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 2 Satz 3 und in § 24 Abs. 2 werden die Wörter „bei der Bezirksregierung Münster“ gestrichen.

2124

Artikel V

Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern in der Intensivpflege und Anästhesie (WeiVIAPfl)

Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern in der Intensivpflege und Anästhesie (WeiVIAPfl) vom 11. April 1995 (GV. NRW. S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Regelung der Berufsanerkennung EU- und Drittstaatenangehöriger für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe und zur Änderung anderer Gesetze und Verordnungen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 2 Satz 3, in § 23 Abs. 3 Satz 2 und in § 24 Abs. 2 werden die Wörter „bei der Bezirksregierung Münster“ gestrichen.

2124

Artikel VI**Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für Krankenhaushygiene – Hygienefachkraft (WeiVHygPfl)**

Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für Krankenhaushygiene – Hygienefachkraft (WeiVHygPfl) vom 11. April 1995 (GV. NRW. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Regelung der Berufsanerkennung EU- und Drittstaatenangehöriger für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe und zur Änderung anderer Gesetze und Verordnungen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 2 Satz 2, in § 23 Abs. 3 Satz 2 und in § 24 Abs. 2 werden die Wörter „bei der Bezirksregierung Münster“ gestrichen.

2124

Artikel VII**Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern, Fachaltenpflegerinnen und -pflegern in der Psychiatrie (WeiVPsy)**

Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern, Fachaltenpflegerinnen und -pflegern in der Psychiatrie (WeiVPsy) vom 11. April 1995 (GV. NRW. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Regelung der Berufsanerkennung EU- und Drittstaatenangehöriger für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe und zur Änderung anderer Gesetze und Verordnungen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 3 Satz 2 und in § 24 Abs. 2 werden die Wörter „bei der Bezirksregierung Münster“ gestrichen.

2124

Artikel VIII**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Krankenpflegehelfer/innen – KrPflhiAPrV**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf der Krankenpflegehelfer/innen – KrPflhiAPrV vom 28. November 2003 (GV. NRW. S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes zur Regelung der Berufsanerkennung EU- und Drittstaatenangehöriger für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe und zur Änderung anderer Gesetze und Verordnungen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „bei der Bezirksregierung Münster“ gestrichen.

2121

Artikel IX**Verordnung****zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe**

Die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe vom 31. Januar 1995 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Regelung der Berufsanerkennung EU- und Drittstaatenangehöriger für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe und zur Änderung anderer Gesetze und Verordnungen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „bei der Bezirksregierung Münster“ gestrichen.

2120

Artikel X**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrollleurinnen und -kontrolleure (APO-Hyg.-Kontr.)**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrollleurinnen und -kontrolleure (APO-Hyg.-Kontr.) vom 22. Oktober 1988 (GV. NRW. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Regelung der Berufsanerkennung EU- und Drittstaatenangehöriger für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe und zur Änderung anderer Gesetze und Verordnungen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 Satz 2 und in § 10 Abs. 3 werden die Wörter „Münster“ durch die Wörter „Düsseldorf“ ersetzt.

2126

Artikel XI**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.)**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren (APO-Desinf.) vom 24. April 2005 (GV. NRW. S. 597), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Regelung der Berufsanerkennung EU- und Drittstaatenangehöriger für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe und zur Änderung anderer Gesetze und Verordnungen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Bezirksregierung Münster,“ durch das Wort „Das“ ersetzt.

2120

Artikel XII**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen (APO-SMA)**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen (APO-SMA) vom 18. März 1993 (GV. NRW. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes zur Regelung der Berufsanerkennung EU- und Drittstaatenangehöriger für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe und zur Änderung anderer Gesetze und Verordnungen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 werden die Wörter „Die Bezirksregierung Münster – Prüfungsamt für Medizin und Pharmazie –“ durch die Wörter „Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie“ ersetzt.
2. In den Anlagen 6 und 8 werden im Kopf die Wörter „Bezirksregierung Münster – Prüfungsamt für Medizin und Pharmazie –“, durch die Wörter „Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie“ ersetzt.

Artikel XIII

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
zugleich für den
Finanzminister

Christa T h o b e n

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
zugleich für den
Innenminister

Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister
für Bauen und Verkehr

Oliver Wittke

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2008 S. 8

75

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung
(EnEV-UVO)**

Vom 10. Dezember 2007

Auf Grund des § 7 Abs. 1, 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2682), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 24. November 1982 (GV. NRW. S. 755), geändert durch Artikel 196 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Umsetzung der Energiesparverordnung (EnEV-UVO) vom 31. Mai 2002 (GV. NRW. S. 210, ber. S. 367), geändert durch Artikel 101 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angaben „16. November 2001 (BGBl. I S. 3085)“ durch „24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519)“ und „nach §§ 16 und 17 EnEV“ durch „§§ 24 und 25 EnEV“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§16 EnEV“ durch „§ 24 EnEV“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„In den Fällen des § 80 BauO NRW wird die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall nach §§ 24 und 25 EnEV den oberen Bauaufsichtsbehörden übertragen.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Angaben „im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ durch „im Sinne von § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG)“ und „§ 18 EnEV“ durch „§ 27 EnEV“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „alle“ ersetzt durch die Wörter „den Neubau und die Änderung aller“, nach dem Wort „Schall- und Wärmeschutz“ die Wörter „nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO)“ eingefügt, die Angabe „den Nachweis des Jahres-Primärenergiebedarfs und die Einhaltung des sommerlichen Wärmeschutzes nach § 3 EnEV sowie des Transmissionswärmeverlustes nach § 3 oder § 4 EnEV“ durch die Wörter „die Nachweise des baulichen und energetischen Wärmeschutzes“ ersetzt und nach dem Wort „prüft“ die Wörter „und bescheinigt, dass die Anforderungen an den Wärmeschutz erfüllt sind“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Auf § 67 Abs. 4 und § 68 Abs. 3 BauO NRW wird hingewiesen.“

cc) Satz 2 (alt) wird zu Satz 3 (neu) und erhält die folgende Fassung:

„Die Nachweise sind:

1. die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 3 oder 4 EnEV unter Berücksichtigung des klimabedingten Wärme- und Feuchteschutzes,

2. die Dokumentation der Ergebnisse nach §§ 16 und 17 EnEV in einem Energieausweis nach dem in Anlage 6 oder 7 EnEV aufgeführten Muster für Wohngebäude und Nichtwohngebäude.“

dd) Satz 3 (alt) wird gestrichen.

ee) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Die in Satz 3 genannten Nachweise sind von der Aufstellerin oder dem Aufsteller zu unterschreiben.“

ff) Die Sätze 9, 10, 11 und 12 werden gestrichen.

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Während der Bauausführung hat sich die oder der nach Absatz 1 Satz 4 und 5 zuständige staatlich anerkannte Sachverständige durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen und deren energietechnische Ausrüstungen entsprechend den Nachweisen nach Absatz 1 Satz 3 errichtet werden; sie oder er hat nach Fertigstellung des Bauvorhabens hierüber eine Bescheinigung nach dem als Anlage 1 aufgeführten Muster auszustellen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Warmwasserbereitung“ die Wörter „und Lüftung“ gestrichen und ein Komma und die Wörter „Lüftung und Kühlung“ eingefügt sowie die Angaben „Anhang 5, Tabelle 1 der EnEV“ durch „Anlage 5, Tabelle 1 EnEV“ und „Anlage 4“ durch „Anlage 2“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3, 4 und 5 werden gestrichen.

d) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Nachweise nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 sind für genehmigungspflichtige Gebäude spätestens bei Baubeginn von der Bauherrin oder dem Bauherrn der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.“

Die Bescheinigung nach Absatz 2 und die Fachunternehmererklärung nach Absatz 3 sind für genehmigungspflichtige Vorhaben von der Bauherrin oder dem Bauherrn der unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 82 BauO NRW) vorzulegen.“

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

f) Absatz 5 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gebäuden“ das Wort „die“ durch die Wörter „deren Errichtung oder Änderung“ ersetzt, die Angabe „die Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1“ gestrichen sowie die Angaben „Absatz 1 Nr. 1 bis 3,“ durch „Absatz 1 Satz 3“ und „Absatz 3“ durch „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Komma und das Wort „Bescheinigung“ gestrichen.

g) Absatz 6 (neu) erhält die folgende Fassung:

„(6) Bei Änderungen von Gebäuden im Verfahren nach § 8 und § 9 Abs. 3 und 5 EnEV hat sich die Bauherrin oder der Bauherr von dem ausführenden Fachunternehmen in einer Erklärung nach dem als Anlage 3 beigefügten Muster schriftlich bestätigen zu lassen, dass die eingebauten oder ge-

änderten Außenbauteile den Anforderungen nach Anlage 3 Tabelle 1 EnEV entsprechen. Die Erklärung ist auf Verlangen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.“

3. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Aufgaben der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und -meister (BSM)

Im Rahmen der Kehr- und Überwachungsaufgabe hat die oder der BSM den Eigentümer eines Gebäudes auf die Einhaltung der in § 10 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und § 30 Abs. 1 und 4 EnEV festgesetzten Anforderungen und den diesbezüglichen Fristen zur Außerbetriebnahme von eingebauten oder aufgestellten Heizkesseln, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden, frühzeitig schriftlich hinzuweisen. Bei einer Fristüberschreitung hat die oder der BSM den Eigentümer schriftlich aufzufordern, der Verpflichtung nachzukommen. Eine Kopie dieses Briefes hat die oder der BSM der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 16 EnEV“ durch „§ 24 EnEV“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Wenn die Einhaltung der Anforderungen im Verfahren nach § 9 Abs. 3 EnEV technisch nicht oder nur mit unangemessenem Aufwand möglich ist, hat sich die Bauherrin oder der Bauherr dies von dem Fachunternehmen schriftlich unter Angabe der Gründe auf der Erklärung nach § 2 Abs. 6 bestätigen zu lassen.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

5. § 5 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„§1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Sätze 1, 4, 5, 6 und 8, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 gelten nicht für Gebäude des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände sowie derjenigen Gemeinden, die für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig sind.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 12, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 5“ durch „§ 2 Abs. 4“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird gestrichen.

c) Nummer 3 wird zu Nummer 2.

d) In Nummer 2 (neu) werden die Angaben „3.“ durch „2.“ und „§ 2 Abs. 4 Satz 2 und § 2 Abs. 5 Satz 4“ durch „§ 2 Abs. 5 Satz 2 und § 2 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

8. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

9. Die bisherigen Anlagen 3 bis 5 werden zu Anlagen 1 bis 3.

10. Anlage 1 (neu) erhält folgende Fassung: **Anlage 1.**

11. Anlage 2 (neu) erhält folgende Fassung: **Anlage 2.**

12. Anlage 3 (neu) erhält folgende Fassung: **Anlage 3.**

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2007

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Oliver Wittke

Bescheinigung über stichprobenhafte Kontrollen der Ausführung energiesparender Maßnahmen auf der Baustelle

Gebäude /-teil:		
Straße, Hausnummer:		
Postleitzahl, Ort:		
1		2
Staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für Schall- und Wärmeschutz		Bauherr(-in)

Ich bescheinige nach der Kontrolle auf der Baustelle am _____,

dass das vorgenannte Bauvorhaben nach §§ 3 oder 4 EnEV unter Einhaltung des

klimabedingten Wärme- und Feuchteschutzes entsprechend der Nachweise vom

errichtet wurde.

(Ort)	(Datum)	(Unterschrift nach Spalte 1)

Unternehmerin/Unternehmer (Name)

Fachunternehmererklärung zur Energieeinsparverordnung 2007 über die Technische Gebäudeausrüstung (TGA)

Strasse

Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen

PLZ, Ort

Wohngebäude ☐Nichtwohngebäude ☐

Bauherrin/Bauherr

Standort der Anlage

Strasse

Strasse

PLZ, Ort

PLZ, Ort

Art der Anlage(n):☐ Heizungstechnische Anlage☐ als Zentralheizung☐ mit Einzelheizgeräten☐ Warmwasseranlage☐ als Zentralanlage☐ mit Einzelgeräten☐ raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage)☐ als Zentralanlage☐ mit Einzelgeräten☐ mit Wärmerückgewinnung☐ mit Kühleinrichtung☐ Nennwärmeleistung der heizungstechnischen Anlage

..... kW

☐ Nennwärmeleistung der Warmwasseranlage

..... kW

☐ Nennwärmeleistung der raumluftechnischen Anlage (Lüftungsanlage)

..... kW

Die Anlage(n) wird/werden betrieben mit

☐ Heizkessel(n) mit☐ festen☐ flüssigen☐ gasförmigen Brennstoffen☐ Fernwärme☐ elektrischer Speicherheizung☐ Wärmepumpe☐ sonstiger Wärmequelle (erläutern)**Umfang der ausgeführten Arbeiten**☐ Errichtung mit☐ Ersatz von☐ Erweiterung mit☐ Umrüstung mit☐ Wärmeerzeuger Anzahl☐ Fernwärmehausstation☐ elektrisch betriebene Einheiten u. Geräte Anzahl☐ Wärmeverteilungsanlage (Rohrnetz, Heizfläche)☐ Einrichtungen zur Steuerung und Regelung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 2 Satz 1)☐ raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage)☐ Sonstigem (erläutern)

Weitere Teile der Anlage(n) sind von anderen Unternehmen oder in Eigen- oder
Nachbarschaftshilfe ausgeführt worden:

☐ ja☐ nein

Erklärung:

Die von mir durchgeführte Maßnahme entspricht den öffentlich rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik; die Anforderungen der EnEV sind erfüllt. Hierzu erkläre ich ergänzend folgendes:

1. Wärmeerzeuger

Es handelt sich um(Anzahl) Heizkessel für

- ☐ flüssige/gasförmige Brennstoffe mit CE-Zeichen
☐ Niedertemperatur-Heizkessel *
☐ Brennwertkessel *
☐ Sonstige (z. B. Standardheizkessel)

* zwingend notwendig bei Gebäuden, deren Jahresprimärenergiebedarf nach § 3 Abs. 3 nicht beschränkt ist

Es handelt sich um

- ☐ Wärmepumpe(n)
☐ eine elektrische Speicherheizung

Der/die Wärmeerzeuger (§ 13 Abs. 3) sind

- ☐ einzeln produzierte Heizkessel
☐ Heizkessel, die für den Betrieb mit Brennstoffen ausgelegt sind, deren Eigenschaften von den marktüblichen flüssigen und gasförmigen Brennstoffen erheblich abweichen,
☐ Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung,
☐ Küchenherde und Geräte, die hauptsächlich zur Beheizung des Raumes, in dem sie eingebaut oder aufgestellt sind, ausgelegt sind, daneben aber auch Warmwasser für die Zentralheizung und für sonstige Gebrauchszwecke liefern,
☐ Geräte mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 6 Kilowatt zur Versorgung eines Warmwasserspeichersystems mit Schwerkraftumlauf.

2. Wärmedämmung

2.1 Die Rohrleitungen sind gegen Wärmeverluste gedämmt (§ 14 Abs. 5 / Anlage 5)

- ☐ insgesamt ☐ teilweise (Begründung) _____
☐ nicht (Begründung) _____

2.2 Der/die

- ☐ Speicher (§ 14 Abs. 6)
ist/sind gegen Wärmeverluste gedämmt

3. Einrichtungen zur Steuerung und Regelung

3.1 Die Zentralheizung ist mit zentralen selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur

- ☐ Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr
☐ Ein- und Ausschaltung der elektrischen Antriebe
☐ der Außentemperatur oder ☐ einer anderen Führungsgröße (angeben)
und
☐ der Zeit ausgestattet (§ 14 Abs. 1) _____

3.2 Die heizungstechnische(n) Anlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur ausgestattet (§ 14 Abs. 2)

- ☐ ja ☐ nein (Begründung:) _____

3.3 Die Umwälzpumpen der Zentralheizung sind (§ 14 Abs. 3)

- ☐ nach den technischen Regeln dimensioniert
☐ so beschaffen, ☐ so ausgerüstet, ☐ nicht so beschaffen oder ausgerüstet,
das die elektrische Leistungsaufnahme selbsttätig dem Förderbedarf in mindestens drei Stufen angepaßt wird.

- ☐ Die Kesselleistung beträgt weniger als 25 kW.
☐ Sicherheitstechnische Belange stehen entgegen.
☐ Der betriebsbedingte Förderbedarf ist konstant.

4. Warmwasseranlage(n)

Die Warmwasseranlage(n) ist/sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Ein- und Ausschaltung der Zirkulationspumpe(n) in Abhängigkeit von der Zeit ausgestattet (§ 14 Abs. 4)

- ☐ ja ☐ Keine Zirkulationspumpe(n) vorhanden.

5. Erfüllung der Nachrüstungspflicht(en)

- ☐ Heizkessel (§ 10 Abs. 1)
☐ Wärmedämmung des Rohrnetzes (§ 10 Abs. 2)
☐ Einrichtungen zur Steuerung und Regelung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 Satz 5)

6. Klimaanlage und sonstige Anlagen der Raumluftechnik (§15)

- ☐ Klimaanlage < 12 kW Nennleistung für Kältebedarf
☐ Raumluftechnische Anlage < 4000 m³/h Zuluftvolumenstrom

☐ Errichtung / Ersatz Zentralgerät / Ersatz Luftkanalsystem bei einer Klimaanlage > 12 kW Nennleistung für Kältebedarf
☐ Errichtung / Ersatz Zentralgerät / Ersatz Luftkanalsystem bei einer Raumluftechnische Anlage > 4000 m³/h Zuluftvolumenstrom

Grenzwert Klasse SFP4 nach DIN 13779 eingehalten (§ 15 Abs. 1)

- ☐ ja ☐ nein (Begründung)

☐ Be- und Entfeuchtung (§ 15 Abs. 2)

Selbsttätig wirkende Regeleinrichtung mit getrennter Sollwertvorgabe für die Be- und Entfeuchtung vorhanden

- ☐ ja ☐ nein (Begründung)

Zuluftvolumenstrom je m² Nettogrundfläche

- ☐ < 9 m³ / h
☐ > 9 m³ / h

Selbsttätig wirkende Regeleinrichtung der Volumenströme in Abhängigkeit von der Zeit und der thermischen und stofflichen Lasten (§ 15 Abs. 3)

- ☐ ja ☐ nein (Begründung)

Datum

Unterschrift: Unternehmerin/Unternehmer

Verteiler:

- ☐ Bauherrin/Bauherr
☐ Bauherrin/Bauherr zur Weiterleitung an die untere Bauaufsichtsbehörde gemäß § 2 Abs. 4 EnEV-UVO
☐ Unternehmerin/Unternehmer

Erklärung über die Begrenzung des Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen

Bauteil-Kurzbeschreibung: _____

Gebäude: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Die Anforderungen der EnEV Anlage 3 Tabelle 1

- ☐ sind unter Beachtung von DIN 4108-3 eingehalten.
- ☐ konnten für Bauteil nicht eingehalten werden (§ 4 Abs. 2).
- ⁶⁾

Bestätigt durch

das ausführende Fachunternehmen (vgl. § 2 Abs. 6)

Unterschrift:

Datum:

.....

.....

⁶⁾ Begründung

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und
Verordnungsblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2007 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2007 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 12,35 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2008 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 2008 S. 22

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359